

Zeitschrift: Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz
Band: 24/1910 (1912)

Artikel: Die Erhöhung der Bundessubvention für die Primarschule
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-20232>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Erster Teil.

Allgemeiner Jahresbericht über das **Unterrichtswesen in der Schweiz** im Jahre 1910.

Erster Abschnitt.

Die Erhöhung der Bundessubvention für die Primarschule.

Aus einem Vortrag gehalten am XXII. schweizerischen
Lehrertag am 2. Oktober 1911 in der Pauluskirche zu
Basel von C. Auer, Sekundarlehrer in Schwanden.

I.

Zum drittenmal habe ich die Ehre, vor dem Schweizerischen Lehrerverein über die Erhöhung der eidgenössischen Schulsubvention zu sprechen. Das erste Mal unterzog ich mich dieser dankbaren Aufgabe an jener denkwürdigen Jahresversammlung zu Zürich am 9. November 1902.

Als Motto wählte ich damals das Wort: Wir sind nahe am Ziel! Welches war das Ziel, das der Schweizerische Lehrerverein zehn Jahre vorher auf seine Fahne geschrieben hatte, und für dessen Erreichung er in einem langen Kampfe seine ganze Kraft einsetzen mußte? Als wir die Subventionsfrage im Frühling 1892 aufrollten, bezweckten wir damit nichts mehr und nichts weniger als ausreichende Bundesbeiträge, um die Kantone dadurch instand zu setzen, für genügenden Primarunterricht zu sorgen. Wir ließen uns dabei von der Überzeugung leiten, daß ökonomische Hülfe, eine kräftige finanzielle Unterstützung, die wirksamste der nötigen Verfügungen des Bundes sei, um der schweizerischen Volksschule aufzuhelfen und die Volksbildung in unserm Vater-

Am 28. Dezember 1911 ist Sekundarlehrer C. Auer in Schwanden (Glarus) unerwartet rasch aus dem Leben geschieden, herausgerissen aus voller beruflicher und philanthropischer Tätigkeit. Er war einer der führenden Köpfe der schweizerischen Lehrerschaft und hat sich um die Förderung ihrer Interessen verdient gemacht. Die Totentafel des nächsten Jahrbuches wird seiner Verdienste und seiner Bedeutung für die schweizerische Volksschule gedenken. Unter den Männern, welche der Primarschulsubvention des Bundes vorgearbeitet haben, nimmt

lande zu heben. Die Hoffnung, der Kompromiß, den die politischen Parteien der Bundesversammlung zur Lösung der Subventionsfrage vereinbart hatten, werde die Zustimmung des Schweizervolkes finden, ging in Erfüllung. Am 23. November 1902 wurde die vorgeschlagene Ergänzung zu Artikel 27 der Bundesverfassung mit allen Standesstimmen gegen diejenige des zweitkleinsten Halbkantons genehmigt und damit dem Bund die Verpflichtung auferlegt, die Kantone bei der Erfüllung der ihnen im Gebiet des Primarunterrichtes obliegenden Pflichten finanziell zu unterstützen.

Nachdem die verfassungsmäßige Grundlage gewonnen war, hing das Weitere von dem Inhalt des zu erlassenden Vollziehungsgesetzes ab. Vertrauensvoll hatte die Lehrerschaft die Erwartung ausgesprochen, dieses Gesetz werde vom Geist bundesbrüderlichen Entgegenkommens getragen sein und von weitherziger, schulfreundlicher Gesinnung Zeugnis ablegen, damit das Referendum nicht ergriffen werde.

Das Bundesgesetz betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule vom 25. Juni 1903 konnte schon am 9. Oktober des gleichen Jahres rechtsgültig erklärt werden, nachdem die Referendumsfrist unbenutzt abgelaufen war. Sind die an das Subventionsgesetz geknüpften Erwartungen in Erfüllung gegangen? Diese Frage habe ich am letzten schweizerischen Lehrertag in meinem zweiten Vortrage über die eidgenössische Schulsubvention freudig bejaht. Am 5. Juli 1907 erinnerten wir uns in Schaffhausen daran, daß genau 12 Jahre vorher Herr Bundesrat Karl Schenk seine Schulvorlage fertiggestellt und sie dem Bundesrate zur Genehmigung unterbreitet hatte, und wir segneten das Werk, zu dem er den Grund gelegt hat, als wir uns an der genannten Tagung die wohltätigen Wirkungen der finanziellen Unterstützung der Volksschule durch den Bund vergegenwärtigten.

Die Schulsubvention war bereits viermal unter die Kantone verteilt worden und hatte der Entwicklung der Volksschule in ähnlicher Weise neue Impulse verliehen, wie ein sehnüchtig erwarteter Landregen das von langer Dürre erschöpfte Ackerland

er eine erste Stelle ein; unablässig hat er sich auch mit der Frage ihrer Weiterentwicklung beschäftigt. So hat er noch am 2. Oktober 1911 anlässlich des XXII. schweizerischen Lehrertages in Basel mit der ihm eigenen Wärme und hervorragendem rednerischen Geschick die Frage der Erhöhung der Bundessubvention für die Primarschule behandelt. Der Vortrag enthält so viel beachtenswertes und bedeutsames Material, daß sich dessen Aufnahme in den Grundzügen in das Jahrbuch empfiehlt; sie ist auch eine Anerkennung des Wirkens des hervorragenden Schulmannes. Die Arbeit bildet eine Fortsetzung der im Jahrbuch 1901 erschienenen Arbeit „Der Kampf um die eidgenössische Schulsubvention“ von Dr. Emil Klöti in Zürich. Für die Zwecke des Jahrbuches ist der Vortrag allerdings einigermaßen umgearbeitet worden, insbesondere soweit in demselben persönliche Beziehungen des Vortragenden zum Ausdruck gekommen sind; in der Hauptsache aber ist ihm unverkürzt das Wort gelassen worden.

erquickt und das zum Stillstand gekommene Wachstum neu belebt. Die Bundesbeiträge lieferten den Kantonen wenigstens einen Teil der Mittel, deren sie zum Ausbau ihres Schulwesens bedurften, und konnten nach dem freien Ermessen der zuständigen Behörden für die im Gesetz genannten neun Zwecke verwendet werden. Die vorher hart angefochtene, viel geschmähte Schulsubvention ergoß sich alljährlich wie ein Segenstrom über das Vaterland und befruchtete die Schulgärten der Kantone.

Auch die ehemaligen Gegner hatten dies anerkannt und unumwunden zugegeben, daß ihre Befürchtungen unbegründet gewesen waren. Für die Subventionierung der Primarschule durch den Bund war eine Form gefunden worden, durch welche die kantonale Souveränität nicht geschmälert worden ist. Nach wie vor kann jeder Kanton die Volksschule seiner historischen Entwicklung, seiner Eigenart und seinen besondern Bedürfnissen entsprechend ausgestalten. Die Schulsubvention hat auch keinen neuen Kulturkampf entfesselt; das Gegenteil ist eingetroffen. Seit dem Jahr 1903, da sie ausgerichtet wird, erfreut sich die schweizerische Volksschule eines konfessionellen Friedens, wie wir ihn vorher bis zur Regenerationszeit zurück nicht gekannt haben.

Angesichts dieser Tatsachen erklärten wir in Schaffhausen: Die getroffene Lösung hat sich aufs beste bewährt. Die Schulsubvention hat bloß einen Mangel: Sie ist zu klein! Dieser Mangel läßt sich indes beseitigen. Die Schulsubvention muß erhöht, wenigstens verdoppelt werden! war unsere Losung in Schaffhausen. Die Aussichten für die baldige Verwirklichung dieses Begehrens erschienen uns im Sommer 1907 günstig, weil sich der Bund einer glänzenden Finanzlage erfreute. Wir waren damals Zeugen eines wirtschaftlichen Aufschwungs, wie er bis dahin in der Schweiz noch nie erlebt worden war. Die geschäftliche Hochkonjunktur kam in den Zolleinnahmen sichtbar zum Ausdruck. Diese stiegen im Jahr 1907 auf den bis dahin unerreichten Betrag von 72 $\frac{1}{3}$ Millionen Franken und übertrafen das Ergebnis des Vorjahres um mehr als 10 Millionen. Wir glaubten daher, die Bundeskasse werde die zur Erhöhung der Schulsubvention nötigen zwei bis drei Millionen Franken leicht erübrigen können.

Immerhin erklärte der S. L. V., er wolle mit dieser Forderung der Lösung der großen Aufgaben, die damals beim Bunde bereits anhängig waren, nicht hindernd in den Weg treten. Der Lehrertag in Schaffhausen sprach sich für die Durchführung der Rechtseinheit im Schweizerland aus und nahm für die neue Militärorganisation Stellung; er unterstützte das Begehren der eidgenössischen Beamten und Angestellten um Gehaltsaufbesserung und begrüßte das Zustandekommen der Kranken- und Unfallversicherung. Wir sagten uns: Dies sind alles dringliche Aufgaben, die zur Wohlfahrt des Vaterlandes

dienen; daher ist es Bürgerpflicht, sie zu unterstützen. Wir tun dies in der bestimmten Erwartung, die eidgenössischen Räte werden dann um so eher dem nicht minder berechtigten Begehren der Lehrerschaft um Erhöhung der Schulsubvention Gehör schenken und demselben entsprechen, sobald die Verhältnisse es irgendwie erlauben.

Aus dieser Stimmung heraus erfolgte der einstimmige Beschluß des Schaffhauser Lehrtages: Der Zentralvorstand des S. L. V. erhält den Auftrag, beförderlichst in einer Eingabe an die eidgenössischen Räte den Antrag auf Erhöhung der Schulsubvention zu begründen und sich zu diesem Zweck mit der Erziehungsdirektorenkonferenz und den kantonalen Regierungen ins Einvernehmen zu setzen. Aus dem Wortlaut dieses Beschlusses geht hervor, daß der S. L. V. auch in dieser zweiten Kampagne nicht allein vorgehen, sondern das Ziel in Verbindung mit der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren erreichen will. Diese war ja 1897 hauptsächlich zur Förderung der Schulsubvention gegründet worden; sie hat dieser Frage zu allen Zeiten ihre volle Sympathie geschenkt und ihr gerade in den schwierigsten Entwicklungsstadien die allerbesten Dienste geschenkt. Darum war es eine Pflicht der Dankbarkeit und ein Gebot der politischen Klugheit, diese einflußreiche Körperschaft zu begrüßen und um ihre Mitwirkung zu ersuchen.

In der zuversichtlichen Hoffnung, das Gesuch um Erhöhung der Schulsubvention werde bei den eidgenössischen Räten eine freundliche Aufnahme finden, sind wir vom Lehrertag in Schaffhausen heimgekehrt.

II.

Der Zentralvorstand des Schweizerischen Lehrervereins ist dem ihm erteilten Auftrage nachgekommen und hat schon am 16. August 1907 der Erziehungsdirektorenkonferenz das Gesuch unterbreitet, sie möchte die Forderung nach Erhöhung der Bundessubvention unterstützen und durch die Hülfe der kantonalen Regierungen so rasch als möglich zu verwirklichen suchen. Zwei Tage später, am 18. August, erhielt die Konferenz von einem ähnlich lautenden Beschluß Kenntnis, den der Lehrerverein der romanischen Schweiz an seiner Generalversammlung vom 16. Juli 1907 zu Genf gefaßt hatte.

Nun galt es, die Erhöhung der Schulsubvention im Schoße der Bundesversammlung anhängig zu machen und eine Beschlußfassung darüber herbeizuführen, um zu erfahren, welche Stellung die eidgenössischen Räte diesem Begehren gegenüber einnehmen. 55 Mitglieder des Nationalrates und 25 Mitglieder des Ständerates unterzeichneten eine Motion, die am 3. Dezember 1907 gleichzeitig in beiden Räten eingebracht wurde, und die folgenden Wortlaut hatte: „Der hohe Bundesrat wird eingeladen, Bericht und Antrag

darüber einzubringen, ob nicht die Unterstützung der öffentlichen Primarschule erhöht und zu diesem Zwecke das Bundesgesetz vom 25. Juni 1903 revidiert werden sollte.“

Im Jahre 1908 kam diese Motion in der Bundesversammlung zur Sprache, und zwar zunächst im Ständerat. Hier wurde sie am 8. April 1908 durch Dr. Schultheß-Aarau begründet, freundlich aufgenommen und mit großer Mehrheit erheblich erklärt. Im Verlauf der Diskussion fiel die Bemerkung, es sei eigentümlich, daß die kantonalen Erziehungsdirektoren, die doch in erster Linie in Sachen kompetent seien, noch nicht dazu Stellung genommen hätten. Dies veranlaßte die Erziehungsdirektorenkonferenz, die Subventionsfrage ungesäumt in Beratung zu ziehen, damit eine Eingabe an die Bundesbehörden noch vor der Behandlung der Motion im Nationalrat eingereicht werden könnte. Die Konferenz behandelte die Frage in ihrer Sitzung vom 16. Juni 1908 im Parlamentsgebäude zu Bern, wobei auch Bundesrat Ruchet anwesend war, auf Grund des Berichtes einer siebengliedrigen Kommission unter dem Präsidium von Ständerat Düring in Luzern. Die Konferenz empfahl dem Bundesrat für sich und zuhanden der Bundesversammlung die Verdoppelung der Schulsubvention.

Am 25. Juni 1908, am Jahrestage der Annahme des Subventionsgesetzes von 1903, kam die Motion im Nationalrat zur Sprache. In der Begründung wies Nationalrat Fritschi einerseits auf die wohltätigen Wirkungen der bisherigen Subvention, anderseits auf deren absolute Unzulänglichkeit hin; er beleuchtete die unbefriedigende ökonomische Stellung der schweizerischen Lehrerschaft, befürwortete die Subventionierung der Mittelschulen durch den Bund und verlangte eine stärkere Berücksichtigung der hilfsbedürftigen Jugend. Dr. Müri in Aarau unterstützte den Motionsteller und begründete die Notwendigkeit der Erhöhung im Hinblick auf die Dringlichkeit der Schulreform und einer umfassenderen Fürsorge für die anormalen bildungsfähigen Kinder. Dr. David in Basel wünschte, daß der Bundesrat bei der Prüfung dieser Frage auch die Subventionierung der kantonalen Hochschulen wohlwollend berücksichtige. Schließlich wurde die Motion im Nationalrat ohne Opposition erheblich erklärt.

Von besonderem Interesse für die Lehrerschaft ist es, zu erfahren, welche Stellung der Bundesrat in dieser Angelegenheit eingenommen hat. Bezeichnend hiefür ist der Umstand, daß als offizieller Sprecher zur Beantwortung der Motion in beiden Räten nicht der Vorsteher des Departements des Innern abgeordnet wurde, in dessen Geschäftskreis die Schulsubvention gehört, sondern der Chef des Finanzdepartements. Bundesrat Comtesse behandelte die Erhöhung der Schulsubvention als eine reine Finanzfrage und gab die Erklärung ab, der Bundesrat anerkenne die Unzulänglichkeit des bisherigen Betrages und erachte dessen Erhöhung als notwendig; was aber den Zeitpunkt betreffe, da dieses Begehren

verwirklicht werden solle, könne der Bundesrat keine verbindliche Zusage abgeben. Vorerst müßten die andern von den eidgenössischen Räten bereits in Angriff genommenen Aufgaben zu einem befriedigenden Abschluß gebracht werden. Erst wenn die neue Militärorganisation durchgeführt, die Gehaltsaufbesserung der Bundesbeamten erledigt, die Kranken- und Unfallversicherung finanziert sei, lasse sich beurteilen, ob die Bundesfinanzen eine weitere Belastung von mehreren Millionen Franken für die Unterstützung der Volksschule übernehmen können. Unter diesem Vorbehalt dürfe der Erhöhung der Schulsubvention die Priorität eingeräumt werden, und in diesem Sinne nehme der Bundesrat die Motion zur Prüfung und Berichterstattung entgegen. Eine ähnliche Erklärung hatte Bundesrat Ruchet für sich persönlich schon in der Sitzung der Erziehungsdirektorenkonferenz vom 16. Juni 1908 abgegeben und die Hoffnung ausgesprochen, die Subvention werde bald erhöht werden können.

Das Jahr 1908 hat also die gewünschte Abklärung gebracht. Alle maßgebenden Instanzen: Erziehungsdirektorenkonferenz und Bundesrat, Ständerat und Nationalrat haben zu dem Gesuch des Schaffhauser Lehrertages Stellung genommen und sich mit der Forderung nach Erhöhung der Schulsubvention grundsätzlich einverstanden erklärt. Ferner ist zu beachten, daß die Bundesversammlung schon im Sommer 1908 die Bereitwilligkeit ausgesprochen hat, die Subvention zu erhöhen, sobald dies ohne Beeinträchtigung der erwähnten Aufgaben des Bundes geschehen könne. Der gute Wille, dem Begehren der Lehrerschaft gerecht zu werden, ist bei den Bundesbehörden zweifellos vorhanden. Die Erhöhung der Schulsubvention ist keine politische Streitfrage, sondern eine reine Finanzfrage des Bundes. Die Erhöhung wird früher oder später eintreten, in kleinerem oder größerem Umfange erfolgen, je nach den Mitteln, die im gegebenen Falle hierfür flüssig gemacht werden können. Ohne weiteres entsteht daher die Frage: Ist der Bund bei seinen gegenwärtigen Verpflichtungen und im Hinblick auf die weitergehende finanzielle Belastung, die ihm aus der Annahme der Kranken- und Unfallversicherung erwachsen wird, in absehbarer Zeit imstande, jährlich noch einige Millionen Franken für die stärkere Unterstützung der Primarschule zu erübrigen? Bevor auf diese Frage eingetreten wird, sollen hier noch eine Reihe von Wünschen und Vorschlägen zur Revision des Subventionsgesetzes behandelt werden.

Bei einer Erhöhung der Schulsubvention ist das entsprechende Bundesgesetz zu revidieren und es wird der Bundesrat auf eine Reihe von Eingaben materiell eintreten, die ihm in den letzten Jahren eingereicht worden sind. Es sind Begehren, die entweder bloß mittelbar mit der Subventionsfrage zusammenhängen, oder die direkt eine Revision des Bundesgesetzes anstreben. Diese Eingaben betreffen:

1. Die Bundessubvention für die kantonalen Hochschulen.

Die Erziehungsdirektorenkonferenz hat in ihrer Denkschrift vom 14. November 1906 bei den eidgenössischen Räten das Gesuch gestellt, es möchte den sieben Kantonen mit Hochschulen eine jährliche Bundessubvention von mindestens einer halben Million Franken verabfolgt werden.¹⁾ Der Initiant in dieser Angelegenheit war Ständerat Dr. A. Locher, der gegenwärtige zürcherische Erziehungsdirektor.

Zur Begründung dieser Forderung wird vor allem geltend gemacht, daß die in Art. 27 der Bundesverfassung vorgesehene zentrale schweizerische Landesuniversität noch nicht errichtet worden ist und voraussichtlich nie zustande kommen wird. Die Kantone mit Hochschulen erfüllen somit tatsächlich eine Aufgabe, die eigentlich dem Bunde obliegt, und bringen für die akademische Ausbildung der Studierenden aus den übrigen Kantonen bedeutende Opfer, ohne dafür die geringste Gegenleistung zu erhalten. Da überdies der Unterhalt und Ausbau der Universitäten immer größere Ausgaben verursacht, ist eine Bundessubvention in dem nachgesuchten bescheidenen Umfange wohl berechtigt. Der Schweizerische Lehrerverein teilt diesen Standpunkt; uns stünde es am allerwenigsten an, der Hochschulschubvention Opposition zu machen. Wir unterstützen diese Forderung grundsätzlich, erachten aber die Erhöhung der Bundesunterstützung für die Primarschule, der grundlegenden Bildungsanstalt für die gesamte Schweizer Jugend, als wichtiger und dringlicher und verlangen dafür die Priorität. Es ist nicht zu befürchten, daß die Erziehungsdirektorenkonferenz diese Stellungnahme als Unfreundlichkeit auffassen werde.

2. Die Ausdehnung der Bundessubvention auf die schweizerischen Mittelschulen.

Der Mittellehrerverein des Kantons Bern hat diese Frage ins Rollen gebracht und in seiner für die bernische Erziehungsdirektion bestimmten Eingabe vom 28. August 1909 einläßlich begründet. Er stellt dabei das sozialpädagogische Moment in den Vordergrund und weist nach, daß die Sekundarschule — die übrigen Mittelschulen werden in der Eingabe nur beiläufig erwähnt — keine Standesschule mehr ist wie in frühern Zeiten, als sie vorwiegend von Kindern aus wohlhabenden Familien besucht wurde. In den letzten Jahrzehnten hat sich hierin eine vollständige Wandlung vollzogen; die Sekundarschule ist zur höhern Volksschule geworden, zur unentbehrlichen Bildungsanstalt für die befähigten, fleißigen und strebsamen Kinder aus den untern Klassen des Volkes, die sich eine höhere allgemeine Bildung erwerben möchten, um dadurch eine bessere soziale Stellung zu erringen.

¹⁾ Vergleiche darüber die einleitende Arbeit im Jahrbuch 1903: Die Unterstützung der kantonalen Hochschulen durch den Bund. 40 Seiten.

Mit den Berner Kollegen gehe ich darin einig, daß die Sekundarschule die Aufgabe der höhern Volksschule, die ihr in unserm demokratischen Staat und im modernen Wirtschaftsleben zukommt, erst dann in vollem Umfange erfüllen kann, wenn der Grundsatz der Unentgeltlichkeit auf dieser Schulstufe ebenso konsequent durchgeführt ist wie in der Primarschule; die Schulgelder müssen abgeschafft, die Lehrmittel und Schulmaterialien kostenfrei verabfolgt werden. Die Erreichung dieses Zieles würde durch Bundesbeiträge wesentlich erleichtert und beschleunigt; diese könnten auf der Mittelschulstufe für die nämlichen Zwecke Verwendung finden wie die Primarschulsubvention: Bau und Umbau von Schulhäusern, Teilung überfüllter Klassen durch Errichtung neuer Lehrstellen, Anschaffung von allgemeinen Lehrmitteln und Apparaten, Jugendfürsorge, Verbesserung der ökonomischen Stellung der Lehrerschaft. Die Berechtigung und Zweckmäßigkeit der Mittelschulsubvention anerkenne ich rückhaltlos.

Entschieden warne ich aber, aus taktischen und finanziellen Gründen, davor, diese Forderung jetzt aufzustellen und die Mittelschulsubvention mit der Erhöhung der Bundesunterstützung für die Primarschule zusammenzukuppeln. Tun wir dies, so verzögern wir die Erhöhung der Primarschulsubvention und entziehen ihr die Mittel; die staatsrechtlichen Schwierigkeiten will ich hier nicht berühren. Statt unsere Kräfte zu zersplittern und zwei Ziele anzustreben, von denen das eine dem andern im Wege steht, wollen wir unsere Anstrengungen lieber verdoppeln, um das Postulat zu verwirklichen, das älter und dringlicher ist. Wird die Primarschulsubvention ausgiebig erhöht, so gewinnt auch die Sekundarschule unmittelbar dadurch. Die Kantone werden in ihren zukünftigen Mehrausgaben für den Ausbau der Primarschule entlastet und können den dadurch freiwerdenden Teil ihrer eigenen Mittel für den Ausbau der übrigen Schulstufen verwenden.

Ich hoffe, die Berner Kollegen werden diese Begründung zu ihrer eigenen machen und sich für einmal damit zufrieden geben, daß wir ihrer Forderung grundsätzlich zustimmen, dieses Postulat aber zugunsten der Erhöhung der Primarschulsubvention für einstweilen zurückstellen.

Doch ist es wünschbar, daß in Sachen etwas geschehe und zunächst untersucht werde, ob das vom bernischen Mittellehrerverein angestrebte Ziel nicht auf einem andern Wege erreicht werden könnte. Es dürfte sich empfehlen, die Mittelschulsubvention vorerst bei den Bundesbehörden anhängig zu machen. Zu diesem Zwecke stelle ich folgenden Antrag:

Die h. eidgenössischen Räte werden ersucht, bei Anlaß der Prüfung des Schulsubventionswesens die finanzielle Unterstützung, wie sie den beruflichen und hauswirtschaftlichen Schulen zuteil wird, auch

für die übrigen mittleren und höheren Schulen (Sekundarschule, Industrieschule, Gymnasium usw.) ins Auge zu fassen und diese Schulen den bereits subventionierten Schulen gleichzustellen.

Zur Begründung darf mit Recht geltend gemacht werden: Wenn der Bund unten die Primarschule unterstützt, wenn er oben die kantonalen Hochschulen subventionieren soll, und wenn er immer größere Summen zur Hebung des gewerblichen, industriellen, kommerziellen, landwirtschaftlichen und hauswirtschaftlichen Bildungswesens ausgibt, so ist nicht einzusehen, warum einzig die Mittelschulen leer ausgehen und nicht auch der Bundesunterstützung teilhaftig werden sollen.

3. Verwendung der Bundessubvention für die Bergschulen.

Der Schweizerische Alpwirtschaftliche Verein hat in seiner Eingabe vom 8. Juli 1907 an den Bundesrat das Gesuch gestellt, es möchte eine größere Quote der Schulsubvention zur Schaffung und Vermehrung von Elementarschulen im Gebirge verwendet werden als bisher. Die Eingabe weist auf die langsame, aber stetig fortschreitende Entvölkerung vieler Alpentäler mit ihren großen volkswirtschaftlichen Schädigungen hin und erblickt in der Verbesserung des Schulwesens ein wirksames Mittel, um in abgelegenen Gebirgsgegenden die jüngere Generation stärker an die heimische Scholle zu fesseln, der Flucht vom Berg ins Tal zu steuern und die dadurch bedingte Entwertung der Liegenschaften zu verhindern.

Hierauf ist zu entgegnen, daß das Subventionsgesetz in seinem gegenwärtigen Wortlaut den Gebirgskantonen weit entgegenkommt und ihnen gestattet, jetzt schon alles das zu tun, was die Eingaber wünschen. Sie können mit Hülfe der Schulsubvention neue Schulen gründen, um die weiten Schulwege abzukürzen und die Absenzen zu verringern; sie können neue Lehrstellen errichten, um überfüllte Klassen zu teilen, das Sitzenbleiben der Schüler und den Lehrerwechsel zu bekämpfen; sie können die Bundesbeiträge zur Nachhülfe in der Ernährung und Bekleidung armer Kinder verwenden. Acht Gebirgskantone erhalten in Berücksichtigung der besondern Schwierigkeiten ihrer Lage zu dem Einheitssatz von 60 Rappen per Kopf der Wohnbevölkerung eine Zulage von 20 Rappen. Diese Bergzulage hat schon manchen Fortschritt ermöglicht, die Verhältnisse sind erheblich besser geworden; vieles bleibt aber noch zu tun übrig. Der gute Wille dazu ist bei den Behörden vorhanden; es fehlt bloß das Geld, um den Übelständen gründlicher abzuhelpen. Die Erhöhung der Schulsubvention liefert die Mittel dazu und soll in der Weise erfolgen, daß die Gebirgskantone auch in Zukunft bevorzugt bleiben und ihre Bundesbeiträge gegenüber denjenigen der andern Kantone im Verhältnis von 4:3 bemessen werden.

*4. Die Verwendung der Bundessubvention
für die hauswirtschaftliche Ausbildung des weiblichen Geschlechts.*

Der Schweizerische Gemeinnützige Frauenverein hat in einer Eingabe an sämtliche Kantonsregierungen das Gesuch gestellt, daß ein Teil der Schulsubvention für die hauswirtschaftliche Ausbildung der Mädchen in den obersten Klassen der Volksschule verwendet werde, und weist nach, daß die Einführung dieses Unterrichtes notwendig und möglich ist.

Sachlich ist dieses Begehren durchaus gerechtfertigt. Tatsächlich ist der hauswirtschaftliche Unterricht in vielen Schulen bereits eingeführt worden, namentlich in städtischen und industriellen Verhältnissen und in Kantonen, wo die Primarschule acht oder neun Alltagsschuljahre zählt. Der Verwendung der Schulsubvention für diesen Zweck steht jetzt schon kein gesetzliches Hindernis entgegen, sobald der hauswirtschaftliche Unterricht als obligatorisches Fach in den Organismus der Primarschule eingefügt ist. Dann steht er auf gleicher Linie wie die obligatorische Arbeitsschule für Mädchen und die Handarbeiten für Knaben, die in Art. 3 der Vollziehungsverordnung zum Subventionsgesetz ausdrücklich als subventionsberechtigt anerkannt werden. Um dem Gesuch des Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins zu entsprechen, muß das Subventionsgesetz nicht revidiert, sondern in ausdehnendem Sinn interpretiert werden. Überdies ist in Art. 3 der Vollziehungsverordnung eine neue Bestimmung einzufügen, die festsetzt, daß unter den Begriff der öffentlichen staatlichen Primarschule auch der hauswirtschaftliche Unterricht für Mädchen fällt, sobald dieses Fach für eine bestimmte Schulstufe obligatorisch erklärt ist.

5. Verwendung der Bundessubvention zur Unterstützung von öffentlichen gemeinnützigen Erziehungsanstalten für anormale, arme und verwahrloste Kinder.

Der Schweizerische Armen Erzieherverein und die Schweizerische Konferenz für Erziehung und Pflege Geistesschwacher verlangen in ihren Eingaben vom 4. November 1908 beziehungsweise vom 30. Dezember 1908 die Erweiterung eines Verwendungszweckes der Schulsubvention. Bekanntlich kann diese auch für die „Erziehung schwachsinniger Kinder in den Jahren der Schulpflicht“ verwendet werden. Der Begriff „schwachsinnig“ ist nicht ganz klar und wird häufig falsch aufgefaßt; in der Vollziehungsverordnung ist er in erweitertem Sinn zutreffend mit „anormal bildungsfähig“ umschrieben.

Den Segen der Schulsubvention spüren bei weitem nicht alle anormalen Kinder, sondern nur diejenigen, die in rein staatlichen Anstalten untergebracht sind. Die Zahl dieser letztern ist aber in unserem Vaterlande sehr klein, weil sich das schweizerische Hilfswerk für die unglückliche Jugend aus privater Initiative entwickelt hat und heute noch zum größten Teil eine Aufgabe der

öffentlichen Gemeinnützigkeit bildet. Von den Anstalten für Epileptische ist keine staatlich, von den 5 Blindenanstalten nur eine, die zürcherische, und diese erst seit 1909. Von den 15 Taubstummenanstalten mit 700 Zöglingen sind 5 staatlich, von den 32 Anstalten für Geistesschwache mit über 1500 Zöglingen bloß 2. Von den Anstalten für arme, verwaiste und verwahrloste Kinder, deren Zahl 100 stark übersteigt, sind weitaus die meisten privat.

Alle diese nichtstaatlichen Erziehungsanstalten, die mehreren tausend geistesschwachen und taubstummen, epileptischen und blinden, krüppelhaften, rhachitischen und skrophulösen, armen, verwaisten und verwahrlosten Schweizer Kindern im schulpflichtigen Alter eine traute Heimstätte bieten, die ebenso vielen Familien eine schwere Sorge tragen helfen und den Gemeinden eine drückende Last abnehmen, gehen des Segens der Bundessubvention verlustig. Ist das recht und billig? Jeder Schweizer mag diesen Anstalten zu allererst einen Teil der Bundessubvention von Herzen gönnen. Diese Anstalten müssen von der privaten Wohltätigkeit erhalten werden; sie spüren die Verteuerung der Lebenshaltung auch und haben, von wenigen Ausnahmen abgesehen, mit großen finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen. Von christlicher Nächstenliebe gegründet und getragen, erfüllen sie eine Aufgabe, die nach modernen Anschauungen der Öffentlichkeit obliegt. Vom Jahre 1912 an vollzieht sich hierin eine wesentliche Änderung; dann tritt das Schweizerische Zivilgesetzbuch in Kraft und legt den Kantonen die Verpflichtung auf, auch für die angemessene Ausbildung der körperlich und geistig gebrechlichen Kinder zu sorgen. Da der Staat diese Aufgabe aus Mangel an Mitteln und geeigneten Spezialanstalten nicht erfüllen kann, so muß er froh sein, daß die Gemeinnützigkeit in den Riß tritt. Um so eher ist die Verwendung der Bundesbeiträge für diesen Zweck gerechtfertigt.

In Übereinstimmung mit der Erziehungsdirektorenkonferenz unterstützen wir das Gesuch der beiden genannten Vereine, es sei Art. 2 des Subventionsgesetzes in weitherzigem, humanem Sinn dahin zu erweitern, daß die Bundessubvention für die Erziehung körperlich, geistig oder sittlich anormaler bildungsfähiger und sonstwie versorgungsbedürftiger Kinder in den Jahren der Schulpflicht verwendet werden darf, sofern diese Kinder entweder in staatlichen oder in öffentlichen gemeinnützigen, vom Staate unterstützten und beaufsichtigten Anstalten erzogen werden.

Der Schweizerische Lehrerverein, der durch seinen Beschluß an der Jahresversammlung zu Luzern vom 7. Juni 1896 die eidgenössische Zählung der schwachsinnigen, gebrechlichen und verwahrlosten Kinder im März 1897 angeregt und durch seine Stellungnahme vom 17. Juli 1898 in Biel die Ergänzung der Schenkschen Schulvorlage in dem oben angedeuteten Sinn, sowie die ärztliche

Untersuchung der Kinder beim Schuleintritt veranlaßt hat, nimmt heute in der nämlichen Frage keinen andern Standpunkt ein.

6. Bemessung der Schulschubvention nach der Zahl der Primarschüler.

Am 9. September letzthin hat ein Mitglied des Schweizerischen Lehrervereins in einer an mich gerichteten Eingabe den Antrag begründet, die Schulschubvention solle in Zukunft nicht mehr nach der Wohnbevölkerung, sondern nach der Zahl der Primarschüler berechnet werden. Seinem Wunsche gemäß will ich mich hierüber aussprechen. Der betreffende Kollege macht geltend: Die Schulschubvention ist ein Bundesbeitrag an die kantonalen Primarschul-ausgaben; diese werden hauptsächlich durch die Schülerzahl bedingt und sind deshalb in Gegenden mit kinderreichen Familien verhältnismäßig größer als an andern Orten. Verteilt man nun die Subvention nach der Gesamtbevölkerung der Kantone, so sind die Bundesbeiträge per Primarschüler¹⁾ ungleich und schwanken z. B. von Fr. 3.48 in Appenzell Außerrhoden, wo die Stuben noch voll Kinder sind, bis zu Fr. 8.27 in Genf, wo das Zwei- und Einkindersystem Eingang gefunden hat.

So drastisch dieses Beispiel ist, und so bestechend der vorgeschlagene Verteilungsmodus auf den ersten Blick erscheinen mag, so erweist sich dessen Undurchführbarkeit, sobald wir ihn verwirklichen wollen. Die Zahl der Primarschüler kann nicht als Bemessungsgrundlage gewählt werden, weil die Organisation der Primarschule in den Kantonen außerordentlich verschiedenartig ist; die Zahl der obligatorischen Schuljahre schwankt von 4 bis 10, dementsprechend auch die Gesamtschülerzahl. Da die obligatorischen Ergänzungs- und Fortbildungsschulen ebenfalls subventionsberechtig sind, müßte man auch diese Schulstufen in Rechnung bringen, was wiederum nicht möglich ist, weil 15 Kantone keine obligatorische Ergänzungsschule mehr besitzen und erst 13 Kantone das staatliche Obligatorium des Fortbildungsschulbesuches durchgeführt haben. Der Bund mußte selbstredend darauf bedacht sein, eine möglichst sichere Rechnungsbasis zu gewinnen, und wählte als solche die Wohnbevölkerung, weil sie jeweilen durch die eidgenössische Volkszählung auf absolut zuverlässige Weise festgestellt wird und zehn Jahre lang unveränderlich bleibt. Es erscheint mir ausgeschlossen, daß die eidgenössischen Räte davon abgehen werden. Auch der Antragsteller und seine Freunde dürften sich damit zufrieden geben, wenn sie bedenken, daß bei der Volkszählung auch die Kinder mitgezählt werden und das kantonale Treffnis der Schulschubvention in kinderreichen Gegenden günstig, in kinderarmen ungünstig beeinflussen. Das ist es ja gerade, was der Antragsteller wünscht.

¹⁾ Der Kampf um die eidgenössische Schulschubvention. Von Dr. E. Klöti in Zürich. S. S. 44.

7. *Die Verschärfung der Bundeskontrolle.*

Bekämpfen muß ich die Anschauung, die Kontrolle des Bundes über die Verwendung der Schulsubvention sei unzureichend und müsse verschärft werden; meines Erachtens genügen die bestehenden Vorschriften vollständig. Laut Gesetz ist die Kontrolle durch den Bundesrat keine materielle, sondern eine finanztechnische und hat vor allem Gewähr dafür zu bieten, daß die Bundesbeiträge nicht zur Entlastung der Kantone dienen, sondern zur Durchführung von Verbesserungen im Schulwesen nach Maßgabe des Gesetzes Verwendung finden. Zu diesem Zwecke haben die Kantone jeweilen nach Ablauf eines Verwaltungsjahres dem Bundesrate die Rechnungsausweise über die Verwendung derjenigen Summe einzureichen, auf die sie Anspruch erheben können. Das eidgenössische Departement des Innern prüft diese Belege, indem es untersucht, ob die durchschnittlichen ordentlichen Leistungen der Kantone für die Primarschule, wie sie für das Jahrfünft 1898—1902 festgestellt worden waren, sich infolge der Bundessubvention nicht vermindert haben, und ob die Bundesbeiträge nach Vorschrift verwendet worden seien. Sind diese beiden Bedingungen erfüllt, so genehmigt der Bundesrat die Ausweise und verfügt die Auszahlung der Subvention.

Aus den Mitteilungen in den Geschäftsberichten des Departements des Innern geht hervor, daß die kantonalen Regierungen von Anfang an bestrebt waren, die Vorschriften des Bundesgesetzes strikt zu befolgen. Auf Grund der gemachten Erfahrungen ist die Vollziehungsverordnung vom 17. Januar 1906 ausgearbeitet worden. Seither konnten die Bundesbeiträge sämtlichen Kantonen unverkürzt ohne irgendwelche Beanstandung ausgerichtet werden. Wir stehen somit einer festen Praxis gegenüber, bei der sich Bund und Kantone wohl befinden; also liegt kein Grund vor, etwas zu ändern. Eine Verschärfung der Kontrolle würde dem Geiste des Bundesgesetzes zuwiderlaufen und ein unverdientes Mißtrauen gegenüber den kantonalen Regierungen bedeuten.

8. *Überlassung der Schulsubvention an die Gemeinden.*

Meines Erachtens sollte die bevorstehende Revision des Subventionsgesetzes benutzt werden, um einen offenkundigen Mangel desselben zu beseitigen. Gemäß Art. 6 des Gesetzes und Art. 23 der Vollziehungsverordnung haben die Kantone die Befugnis, den Bundesbeitrag ganz oder teilweise den Gemeinden zu überlassen. Der Gesetzgeber ließ sich von der Erwägung leiten, daß in den meisten Kantonen die Gemeinden den überwiegenden Teil der Primarschullasten tragen und mit Recht auf einen beträchtlichen Teil der Subvention Anspruch erheben können, daß ökonomisch schwache Schulen die Bundeshilfe am nötigsten haben, und daß die Gemeindebehörden am besten zu beurteilen in der Lage sind, welche Seite des Schulwesens der Verbesserung am dringendsten bedarf.

Die Folge hiervon ist, daß die Schulsubvention allzusehr zersplittert wird, und der Staat keine Mittel mehr besitzt, um größere Aufgaben zu lösen, z. B. eine umfassende Revision der Schulgesetzgebung vorzunehmen oder eine durchgreifende Gehaltsaufbesserung durchzuführen. Entweder sehen die Kantone von solchen Aufgaben überhaupt ganz ab, oder die betreffenden Gesetzesentwürfe werden in der Volksabstimmung verworfen, weil die Gemeinden dadurch zu stark belastet würden.

Dieser schwerwiegende Übelstand, der den Fortschritt im Schulwesen lähmt, läßt sich beseitigen, wenn Art. 6 des Gesetzes dahin geändert wird, daß die Kantone den Gemeinden höchstens 50 % der Bundessubvention herausgeben dürfen. Wird diese verdoppelt, so erhalten die Gemeinden in Zukunft nicht weniger als bis jetzt; der Staat aber kann dennoch einen beträchtlichen Teil der Subvention, wenigstens 50 %, zu seiner freien Verfügung zurückbehalten und zur Durchführung größerer Aufgaben verwenden, wobei das Geld ja schließlich wiederum den Gemeinden zugute kommt.

III.

Die bisherige Verwendung der Schulsubvention.

Die Primarschulschubvention betrug auf Grund der Volkszählung im Jahr 1900 Fr. 2,084,167.60. Von 1903 bis 1910 sind im ganzen Fr. 16,672,245.63 ausgerichtet worden. Ich überlasse es Ihnen, die wohltätige Wirkung dieser Bundesunterstützung auf die schweizerische Jugenderziehung zu ermessen; die kleinste Schule im hintersten Dörfchen des abgelegensten Bergtales hat deren Segen verspürt. Über die Verwendung der Schulschubvention in den einzelnen Jahren orientiert die Zusammenstellung im Jahrbuch des schweizerischen Unterrichtswesens. Eine Zusammenziehung dieser acht Tabellen (siehe Übersichtstabelle Seite 26/27 gibt Aufschluß darüber, in welchem Verhältnis die 16,7 Millionen Franken Bundesbeiträge sich auf die neun Zwecke verteilen, und wie jeder Kanton sein Gesamttröfnis in diesen acht Jahren verwendet hat. Aus der Übersichtstabelle, die leicht verständlich ist, seien einige Hauptergebnisse hervorgehoben.

Von den 16,7 Millionen Franken wurden 8,35 Millionen Franken, gleich 50 %, für Aufbesserung von Lehrerbesoldungen und Aussetzung von Ruhegehalten verwendet, 3,82 Millionen Franken, gleich 23 %, für Bau und Umbau von Schulhäusern, die restierenden 27 % für die übrigen sieben Zwecke. Die Lehrerschaft, die die Schulschubvention angeregt und hauptsächlich erkämpft hat, ist bei der Verteilung derselben nicht zu kurz gekommen. In dieser Beziehung marschirt der Kanton Tessin an der Spitze. Er hat sein ganzes Tröfnis, fast bis auf den letzten Rappen, nämlich zu 99,1 %, für Lehrergehälter verwendet. Dessenungeachtet sind die

Besoldungen so unzulänglich geblieben, daß die Lehrerkrisis immer bedenklichere Formen annimmt. Letztthin las ich in einem pädagogischen Blatt, daß gegenwärtig $\frac{1}{10}$ der Schulen des Kantons ohne Lehrer sind, namentlich die Sechs- und Achtmonatsschulen, deren Personal oft jährlich wechselt. Mit der kantonalen Zulage bringt es die Primarlehrerin nicht auf Fr. 1000, der Primarlehrer und die Sekundarlehrerin nicht auf Fr. 1500, der Sekundarlehrer nicht auf Fr. 2000. Kein Wunder, daß sich selbst die Kinderschulinspektorin und eine Professorin des Lehrerinnenseminars bereit erklärten, während der Ferien in einem Hotel eine Stelle anzunehmen. Da diese traurigen Gehaltsverhältnisse immer noch besser sind als in dem schönen Nachbarlande, wo die Zitronen blüh'n und die Analphabeten noch so zahlreich sind, so nimmt unter der tessinischen Lehrerschaft das italienische Element, das bereits ziemlich zahlreich ist, beständig zu. Hierin erblicke ich eine schwere Gefährdung der Erziehung des Tessinervolkes in schweizerisch-vaterländischem Sinn und den besten Nährboden für irredentistische Bestrebungen. Nun begreifen wir, warum diese in neuerer Zeit immer offener hervortreten; neben der starken Einwanderung aus Italien bildet die Notlage der Volksschule und der Lehrerschaft eine Hauptursache. Wir verstehen es aber auch, warum gesunde, intelligente Jünglinge nicht mehr Volksschullehrer werden wollen. Als Kastanienbrater und Kaminfeger verdienen sie nicht viel weniger; als Erdarbeiter, Maurer und Steinmetzen schaffen sie sich eine bessere Existenz.

Das neue Schulgesetz, das am 5. November nächsthin zur Abstimmung gelangt, soll der Lehrerschaft eine erhebliche Besserstellung bringen. Weil es bedeutende Mehrausgaben verursacht, wird es von den Gegnern mit Erfolg bekämpft. Für den Fall der Verwerfung des Gesetzes stellt die organisierte Lehrerschaft den allgemeinen Lehrerstreik in Aussicht. Ich warne unsere Kollegen im Tessin vor der Anwendung dieses verzweifelten und gefährlichen Mittels. Ein Lehrerstreik würde von der Schuljugend mit stürmischem Jubel begrüßt werden und bei einem großen Teil der Eltern höchstens einen Heiterkeitserfolg erzielen. Dagegen fordere ich die tessinische Lehrerschaft auf, in der Zeit bis zur Abstimmung mit allem Nachdruck für die Annahme des neuen Schul- und Besoldungsgesetzes zu wirken, das Volk über dessen Notwendigkeit und Vorteile aufzuklären. Wir wünschen unsern Kollegen und den übrigen Schulfreunden im Tessin in dem bevorstehenden schweren Kampf den Sieg.¹⁾ Die wirksamste Hülfe könnte die sofortige Erhöhung der Schulsubvention bringen. Würde diese nach meinem Vorschlag erhöht, so erhielte der Kanton Tessin statt Fr. 111,000 wie bis jetzt, Fr. 312,000. Die Erhöhung des Bundesbeitrages um Fr. 201,000 würde ausreichen, um die durch das neue

¹⁾ Das Gesetz ist in der Referendumsabstimmung mit rund 9500 gegen 8000 Stimmen verworfen worden.

Schulgesetz verursachten Mehrkosten zu decken, den Gegnern ihre wirksamste Waffe zu entreißen und dem Entwurf zur Annahme zu verhelfen. Liefert der Kanton Tessin nicht ein klassisches Beispiel für die Dringlichkeit der Erhöhung der Schulsbvention? Diese muß in dem vorliegenden Fall geradezu als eine staats-erhaltende Notwendigkeit bezeichnet werden.

IV.

Die Gründe für die Erhöhung der Bundessubvention.

In dem laufenden Jahre tritt ohne unser Zutun eine Erhöhung der Schulsbvention um 13,1% ein, weil von 1911—1920 die durch die letzte Volkszählung ermittelte Wohnbevölkerung als Grundlage für die Berechnung gilt. Da die Einwohnerzahl der Schweiz von $3\frac{1}{3}$ auf $3\frac{3}{4}$ Millionen angewachsen ist, steigt die Bundessubvention automatisch um Fr. 273,361.20, das ist auf Fr. 2,357,528.80. Wird sie verdoppelt, so beträgt sie Fr. 4,715,057.60. Allein ich erachte die Erhöhung auf den zweieinhalbfachen Betrag als dringend notwendig. Wird der Einheitssatz per Kopf in diesem Verhältnis geändert, also für die Gebirgskantone von 80 Rp. auf Fr. 2.—, für die übrigen Kantone von 60 Rp. auf Fr. 1.50 erhöht, so steigt die Subvention auf Fr. 5,893,822.—. Die Vermehrung gegenüber dem bisherigen Betrag beläuft sich auf Fr. 3,809,654.40; die neue Bundesunterstützung wäre somit beinahe das Dreifache des bisherigen Betrages; statt 2,1 Millionen Franken würden in Zukunft jährlich 5,9 Millionen Franken für die Volksschule bestimmt.

Die Gründe, welche die Verdopplung rechtfertigen, habe ich schon 1907 in Schaffhausen einläßlich dargelegt.¹⁾ Wenn ich heute die weitergehende Forderung aufstelle, die Bundesunterstützung sei um das Zweieinhalbfache zu erhöhen, so kann ich neue Argumente dafür ins Feld führen, die von jedermann als stichhaltig anerkannt werden müssen.

1. In erster Linie nenne ich die fortschreitende Verteuerung aller Lebensbedürfnisse. Wer in dieser großen Versammlung hat es nicht am eigenen Leibe erfahren, daß die Kosten der Lebenshaltung seit 1907 empfindlich gestiegen sind? Wer spürt es nicht, wie diese Schraube ohne Ende gerade in diesen Tagen sich wieder um einen tüchtigen Ruck aufwärts dreht?

2. Die allgemeine Verteuerung der zum Leben und zum Schulbetrieb notwendigen Dinge ist die Hauptursache des stetigen Anwachsens der Ausgaben für das Schulwesen. Sozusagen alle Kantone sind an der Grenze ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit angelangt; der Fortschritt im Schulwesen wird lahm-

¹⁾ Vergleiche Seiten 80—96 des gedruckten Berichtes über den Schaffhauser Lehrertag.

gelegt, wenn nicht der Bund mit seinen reichen Mitteln helfend eingreift. Die Gesamtausgaben der Kantone für das Primarschulwesen betrugen im Jahr 1903 mit Einschluß der Bundessubvention 36,4 Millionen Franken, 1909 schon 54,2 Millionen Franken; in sieben Jahren haben sie um 17,8 Millionen Franken zugenommen, im Durchschnitt jährlich um 2,5 Millionen Franken. Im laufenden Jahre werden sie 60 Millionen Franken erreichen, 1913 65 Millionen Franken. Da der Bundesbeitrag gleich blieb, ist er relativ kleiner geworden; 1903 war er $\frac{1}{18}$ der Gesamtausgaben, 1909 bloß noch $\frac{1}{27}$, gegenwärtig ist er $\frac{1}{30}$, 1913 vielleicht $\frac{1}{33}$; also muß die Bundesunterstützung verdoppelt werden, nur um verhältnismäßig wieder den gleichen Betrag zu erreichen wie 1903.

3. Ein weiteres gewichtiges Argument für eine ausgiebige Erhöhung der Subvention ist die zumeist unbefriedigende ökonomische Lage des Lehrerstandes. Dank der Schulsubvention — „gesegnet sei sie alle Zeit, von der Wurzel bis zum Gipfel“ — haben sich die Verhältnisse in verschiedenen Kantonen gegenüber früher günstiger gestaltet. Aber die Gehaltsaufbesserung steht mit der Verteuerung der zum Leben nötigen Dinge, der Nahrungsmittel, Kleider und Wohnungen, die durchweg um 30 % gestiegen sind, nicht im Einklang. Am Lehrertag zu Schaffhausen bemerkte ich, daß alle Beamten und Angestellten des Bundes mit Besoldungen unter Fr. 4000 bis zum Inkrafttreten des revidierten Besoldungsgesetzes Teuerungszulagen erhalten. Die Gehaltsaufbesserung ist inzwischen auf der ganzen Linie durchgeführt worden und tritt am 1. April 1912 in vollem Umfang in Kraft. Der schweizerische Postkommis z. B., dessen Ausbildung weniger Zeit erfordert und geringere Kosten verursacht als das Studium des Primarlehrers, erhält einen Anfangsgehalt von Fr. 2000 und erreicht nach 15 Dienstjahren das Maximum von Fr. 4000 vermittelt fünf Zulagen von je Fr. 400 nach je drei Jahren. Die schweizerischen Primarlehrer sind erheblich schlechter gestellt. In einem fortgeschrittenen Schweizerkanton, dessen Besoldungen etwa in der Mitte stehen, erhält der Primarlehrer in der Mehrzahl der Gemeinden einen Anfangsgehalt von Fr. 2000 und erreicht das Maximum nach 20 Dienstjahren; dieses ist aber nicht Fr. 2000, sondern bloß Fr. 200 höher als der Anfangsgehalt, weil der Lehrer vom Staat nur zwei Dienstalterszulagen von je Fr. 100 nach je 10 Dienstjahren bezieht, die Gemeinden aber keine Zulagen gewähren. Im Königreich Württemberg beträgt der Anfangsgehalt des ständigen Lehrers an den niedern Volksschulen Mk. 1600 und steigt nach 24 Dienstjahren auf das pensionsberechtigte Maximum von Mk. 3200. Der Lehrer bezieht ferner freie Wohnung nebst Garten oder eine Wohnungsentschädigung von Mk. 375 und erhält überdies für jede wöchentliche Unterrichtsstunde, die über die Zahl von 30 hinausgeht, eine Vergütung von mindestens Mk. 60. Nach 10 Dienstjahren bezieht der invalide

Lehrer einen Ruhegehalt von 40 % der zuletzt bezogenen Besoldung; dieser steigt mit jedem weitem Dienstjahr um $1\frac{3}{4}$ % bis auf $92\frac{1}{2}$ % von Mk. 3200 Gehalt + Mk. 375 Mietzinsentschädigung, mit 40 Dienstjahren vom 23. Lebensjahre an gerechnet. Im kleinsten Dorf des Königreichs Preußen steigt der Gehalt des Lehrers bis auf Mk. 3400. Bilden diese Beispiele nicht eine hübsche Illustration für die ungleiche Wertung der Arbeitsleistung des Lehrers in der Demokratie und in der Monarchie? Beweisen sie nicht, daß das bekannte Wort vom Undank der Republik gegenüber ihren Dienern für einen großen Teil der schweizerischen Primarlehrer heute noch zutrifft?

4. Die Dringlichkeit der Schulreform wird allgemein anerkannt; die Durchführung von Verbesserungsvorschlägen aber scheitert an der Unzulänglichkeit der vorhandenen Mittel. Auch wenn sich die Ausgestaltung unseres Schulwesens langsam vollzieht, erfordert sie bedeutende Mehrausgaben, die die Kantone nur zu bestreiten vermögen, wenn ihnen der Bund zu Hülfe kommt. Diesem darf es durchaus nicht gleichgültig sein, ob die schweizerische Volksschule stehen bleibe oder mit der Zeit vorwärts schreite.

5. Ein durchschlagender Grund für die Notwendigkeit einer über die Verdopplung hinausgehenden Erhöhung der Schulsubvention ist die Tatsache, daß der Bund seine Anforderungen an den Primarunterricht der Kantone seit 1907 gesteigert hat. Die Annahme der neuen Militärorganisation vom 3. November 1907 hat das Obligatorium des Turnunterrichtes für die Knaben des ersten, zweiten und dritten Schuljahres gebracht und verpflichtet die Kantone, den turnerischen, militärischen und bewaffneten Vorunterricht der aus der Schule entlassenen Jugendlichen intensiver zu pflegen. In den meisten Landgemeinden fehlen aber immer noch zweckmäßig eingerichtete, heizbare Lokalitäten, die als die unerläßliche Grundlage für die Durchführung eines ganzjährigen, ausgiebigen Turnunterrichtes für beide Geschlechter gefordert werden müssen. Für Hebung des Turnwesens haben die Kantone bis jetzt einen kaum nennenswerten Betrag der Schulsubvention verwendet, bloß 1,9 %, weil ihnen andere Aufgaben dringlicher erscheinen.

Eine solche dringliche Aufgabe ist die Jugendfürsorge im engern Sinn. Wir alle sind darin einig, daß auf diesem Gebiete noch viel mehr getan werden muß. Viele unserer Schulkinder sind blutarm und schwächlich, mangelhaft genährt und schlecht gekleidet. Durch Nachhülfe während der Schulzeit mit einem Schoppen Milch in der Vormittagspause und einem Teller kräftiger Mittagssuppe, durch einen mehrwöchigen Aufenthalt in einer Ferienkolonie in den Sommerferien und Verabfolgung warmer Kleider im Winter kann das leibliche Wohl solcher Kinder und

damit auch deren geistige Entwicklung in segensreichster Weise gefördert werden.

Das nämliche gilt von der sachverständigen Erziehung und Ausbildung anormaler bildungsfähiger oder sonstwie versorgungsbedürftiger Kinder in den Jahren der Schulpflicht. Viele Tausende entbehren dieser Wohltat noch, nicht weil die Einsicht und der gute Wille mangeln, sondern weil die Mittel fehlen, um die nötigen Spezialanstalten zu errichten, und weil arme oder spärlich bemittelte Eltern die jährlichen Kostgelder nicht aufzubringen vermögen. Auch die Jugendfürsorge ist eine Finanzfrage.

Freuen wir uns von Herzen, daß mit dem 1. Januar 1912 für die gebrechlichen, mühseligen und beladenen Kinder im Schweizerland eine bessere Zeit kommt. Das am 10. Dezember 1907 angenommene Schweizerische Zivilgesetzbuch bahnt sie an. Im nächsten Jahre tritt das neue bürgerliche Recht in Kraft und schafft in unserm Vaterlande die einheitliche gesetzliche Grundlage für eine ausreichende Jugendfürsorge im weitesten Sinn. Die humanen Anschauungen des 19. Jahrhunderts, es sei Menschen- und Christenpflicht, sich der hilfsbedürftigen Kinder anzunehmen, diese Pestalozzischen Lieblingsideen sind Rechtsgrundsätze geworden. Die Eltern sind verpflichtet, ihre Kinder ihren Verhältnissen entsprechend zu erziehen und insbesondere den körperlich und geistig Gebrechlichen eine angemessene Ausbildung zu verschaffen. Bei pflichtwidrigem Verhalten der Eltern sind alle Beamten, auch die Lehrer, zur Anzeige verpflichtet. Ist das leibliche, geistige oder sittliche Wohl eines Kindes dauernd gefährdet, so haben die zuständigen Behörden die nötigen schützenden Vorkehrungen zu treffen. Freilich ist die Arbeit von vielen Jahren erforderlich, um diese Bestimmungen über Kinderschutz durchzuführen.

Weil der Bund den Kantonen die Jugendfürsorge als neue Aufgabe auferlegt, erwächst für ihn daraus die Verpflichtung, sie dabei finanziell zu unterstützen. Das nächstliegende Mittel dazu ist die ausgiebige Erhöhung der Schulsubvention. Sorgen wir dafür, daß bei der Revision des Subventionsgesetzes darin einige neue Bestimmungen im Sinn und Geist des Zivilgesetzbuches Aufnahme finden, damit wir in denselben eine solide Grundlage für die praktische Durchführung der Jugendfürsorge gewinnen. Der Kinderschutz wirkt während des schulpflichtigen Alters ausreichend, wenn er mit dem Schuleintritt beginnt, sich auf die ganze Schulzeit und alle Schuleinrichtungen erstreckt und über die nötigen Mittel verfügt. Zur Erreichung dieses Zieles muß das Subventionsgesetz bei der bevorstehenden Revision durch neue Bestimmungen im Sinne folgender Vorschläge ergänzt werden.

a. Obligatorium der sanitarischen Schüleruntersuchung. Die Kantone sind zu verpflichten, die Untersuchung

der Kinder auf das Vorhandensein von körperlichen und geistigen Mängeln beim Schuleintritt gründlicher als bis jetzt vorzunehmen und unter Mitwirkung der Ärzte obligatorisch durchzuführen.

b. Die hygienische Schulaufsicht, die von den zuständigen Kreisen immer allgemeiner als dringliche Forderung aufgestellt wird, muß unter Mitwirkung von Fachmännern auf die gesamte Schuljugend und alle Schuleinrichtungen ausgedehnt werden.

c. Kinderschutzzehntel. Die Kantone sind zu verpflichten, vom Treffnis der Schulsubvention einen angemessenen Teil, wenigstens 10 %, für Jugendfürsorge im engeren Sinn zu verwenden, insbesondere für Nachhülfe bei Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder, Ferienkolonien und Schülerhorte inbegriffen. Bis jetzt wurden hierfür aus der Subvention im Durchschnitt jährlich bloß Fr. 167,000 verwendet. 10 % der nach unserm Vorschlag erhöhten Subvention sind Fr. 589,382; wieviel Segen kann mit dieser Summe gestiftet werden! Wir regen wahrlich ein gutes Werk an, wenn wir den Bundesbehörden dringend empfehlen, eine solche Bestimmung in das Subventionsgesetz aufzunehmen, und den neun Verwendungszwecken der Schulsubvention noch einen zehnten beizufügen, in dem festgesetzt wird, daß die Bundesunterstützung auch für die Durchführung des Obligatoriums der sanitarischen Schuleintrittsmusterung und der hygienischen Schulaufsicht unter Mitwirkung der Ärzte verwendet werden darf. Haben wir damit Erfolg, so wird in den Ergebnissen der sanitarischen und physischen Rekrutenprüfungen mit der Zeit eine wesentliche Besserung eintreten.

V.

Die gegenwärtige Finanzlage des Bundes.

Kann der Bund bei seiner gegenwärtigen Finanzlage eine jährliche Mehrausgabe von 3,81 Millionen Franken zur Erhöhung der Schulsubvention auf sich nehmen? Nachdem die Jahre 1908 und 1909 mit Defiziten von je über 3 Millionen Franken abgeschlossen hatten, ergab sich für das Jahr 1910 bei 166,8 Millionen Franken Einnahmen und 161,3 Millionen Franken Ausgaben ein Vorschlag von 5,5 Millionen Franken, statt des erwarteten Rückchlages von 4,4 Millionen Franken, also eine Besserstellung um 9,9 Millionen Franken gegenüber dem Budget. Da überdies Nachtragskredite von 7,4 Millionen Franken bewilligt worden waren, stellte sich der Abschluß im ganzen um 17,3 Millionen Franken besser, als erwartet werden durfte. Dieses günstige Rechnungsergebnis ist hauptsächlich den Mehreinnahmen aus den Zöllen zu verdanken, die 1910 auf die bis anhin noch nie erreichte Summe von 81 Millionen Franken gestiegen sind.

Als Landwirtschaft, Industrie und Handel im Jahre 1911 einen neuen Aufschwung nahmen, als die Konjunktur im Geschäftsleben stieg und die Zolleinnahmen den Ertrag in dem entsprechenden Zeitraum

des Vorjahres noch übertrafen, da sagte ich mir: Die guten alten Zeiten kommen wieder; die Finanzlage des Bundes wird so günstig wie 1907, und für die Erhöhung der Schulsubvention gilt unsere Losung von 1902: Wir sind nahe am Ziel!

Weil ich in finanzpolitischen Dingen Laie bin, holte ich, um ganz sicher zu sein, das Gutachten einer schweizerischen Autorität auf diesem Gebiete ein. Der Sekretär der Basler Handelskammer, Dr. Tr. Geering, erklärte in seinem Gutachten vom 7. September 1911: „Heute ist nun freilich die Plattform für höhere Zumutungen an den Bund wesentlich schlechter als 1907, nicht weil er weniger einnimmt, sondern weil er über die enormen Mehreinnahmen aus dem neuen Zolllarif, zum Teil auch aus andern Quellen, je und je so glatt anderweitig verfügt hat, daß auch für eine Kirchenmaus kaum mehr ein Krümlein übrig bleibt.“

Diese Auskunft wirkte auf meinen Optimismus wie ein Guß kalten Wassers auf einen überhitzten Kopf und bewog mich, die nämliche Frage noch demjenigen Mitgliede der Bundesversammlung vorzulegen, das in Finanzsachen vermöge seiner Stellung das erste Wort spricht. Der Präsident der Finanzkommission des Nationalrates, Arthur Eugster in Speicher, schrieb am 17. September 1911: „Schwer zu beantworten ist die Frage, ob in den nächsten Jahren eine Erhöhung der Schulsubvention vom Bundesfiskus zu ertragen sei. Außer Zweifel steht ja die Wünschbarkeit; aber wenn ich Finanzminister der Eidgenossenschaft wäre, würde ich bitten, diese Belastung noch nicht in den nächsten Jahren zu bringen, sondern vorerst abzuwarten, wie die Kranken- und Unfallversicherung sich gestaltete. Es ist eben nicht außer acht zu lassen, daß leider unser ganzes Finanzgebäude auf den Zolleinnahmen aufgebaut ist; Zolleinnahmen aber sind bekanntlich keine sichere Grundlage, sie schwanken nach der Konjunktur des Marktes. Und was uns neue Handelsverträge wieder bringen, ist ungewiß.“

Nun fehlt bloß noch die Ansichtsäußerung der obersten Instanz, des hohen Bundesrates. Wir kennen sie aus dem Bericht der Tagesblätter über die Antwort, die Bundesrat Schobinger am 26. September im Nationalrat erteilt hat, als bei der Beratung des Geschäftsberichtes von mehreren Mitgliedern die beförderliche Anhandnahme des Baues der Susten- und der Prangelstraße befürwortet wurde, von Projekten, die den Bund allein auf wenigstens 12 Millionen Fr. zu stehen kommen. Der Sprecher des Bundesrates erinnerte an den Finanzbericht von 1909 und bemerkte, die Finanzlage habe sich inzwischen nicht wesentlich geändert, das Budget für das laufende Jahr sehe ein Defizit von 2.5 Millionen Franken vor, der Bundeshaushalt erheische strenge Sparsamkeit. — Diese drei Erklärungen von maßgebender Seite klingen nicht verheißungsvoll. Ich durfte Ihnen diese Äußerungen aber nicht vorenthalten, sondern mußte sie Ihnen mitteilen; denn die Erhöhung der Schulsubvention wird in der Bundesversammlung nicht vom Gefühls-

standpunkt aus beurteilt, sondern nach finanzpolitischen Erwägungen entschieden werden.

Die Erhöhung der Schulsubvention ist eine Frage der Zolleinnahmen; dies ist ihre schwache, aber auch ihre starke Seite. Gewiß schwanken die Zollerträge; anderseits ist es auch Tatsache, daß die Zolleinnahmen stetig stark gestiegen sind, weit über alle Berechnungen und Erwartungen hinaus. Der Bundesrat stellte in seinem Bericht über die Finanzlage des Bundes vom 17. Juni 1907 in Aussicht, daß der Ertrag der Zölle während der Periode von 1907—1917 allmählich auf 76 Millionen Franken ansteigen werde. Die Botschaft zum Budget pro 1910 enthielt die Bemerkung, die Zolleinnahmen werden ihren Höhepunkt voraussichtlich schon im Jahr 1914 mit 78 oder 79 Millionen Franken erreichen. Wie bereits erwähnt, sind sie im Jahr 1910 bereits auf 81 Millionen Franken gestiegen. Unter der Herrschaft des neuen Zolltarifs hat der Bund aus dieser Quelle allein von 1906 bis 1910 im ganzen 90 Millionen Franken mehr eingenommen, durchschnittlich per Jahr 18 Millionen Franken mehr, als vorher.

Welche Verwendung hat diese gewaltige Summe gefunden? Hierauf ist in erster Linie zu antworten: Die Verteuerung aller Lebensbedürfnisse macht sich im Bundeshaushalt so gut wie in jeder Familie geltend; die Ausgaben des Bundes sind gewaltig gestiegen, von 113 Millionen Franken im Jahr 1903 auf 167 Millionen Franken im Budget für 1911. In den letzten Jahren hat der Bund große Mehrausgaben auf sich genommen, so 5 Millionen Franken jährlich für die Durchführung der neuen Militärorganisation, eine jährliche Einlage von 4 Millionen Franken, im letzten und im laufenden Jahr von 5 Millionen Franken, in den Versicherungsfonds, der Ende 1911 40,6 Millionen Franken beträgt. Die Durchführung der Gehaltsaufbesserung für die Bundesbeamten der Zentralverwaltung erfordert im ganzen jährlich 3,5 Millionen Franken mehr. Dazu kommt eine entsprechende Mindereinnahme aus dem Ertrag der Post- und Telegraphenverwaltung, infolge der Besoldungserhöhung für das betreffende Personal. Die Hochwasserkatastrophe von 1910 erfordert jährlich eine Mehrausgabe von 1 Million Franken für Wiederherstellung von zerstörten Schutzbauten und für neue Verbauungen. Überdies muß der Bund jährlich 1 Million Franken in den zu gründenden Fonds für Durchführung der Grundbuchvermessungen der Schweiz einlegen, deren Kosten auf 40—50 Millionen Franken veranschlagt sind.

Wird am 4. Februar 1912 die Kranken- und Unfallversicherung angenommen, deren Kosten auf rund 8 Millionen Franken geschätzt werden, so erwächst dem Bund über die bisherige Einlage von 4—5 Millionen Franken hinaus von 1913 an eine neue jährliche Mehrausgabe von 3—4 Millionen Franken. Die Summe, die zur Erhöhung der Schulsubvention erforderlich ist, nimmt uns die Volksversicherung vorweg. Aber selbst auf die

Gefahr hin, daß durch die Finanzierung der Versicherung die Erhöhung der Schulsubvention auf Jahre hinaus verzögert oder ganz in Frage gestellt würde, wird die schweizerische Lehrerschaft in dem bevorstehenden Referendumskampf wie ein Mann für die gefährdete Vorlage eintreten und ihr möglichstes tun, damit dieses vaterländische Sozialwerk ausgleichender Gerechtigkeit zustande komme und die Schichten der Bevölkerung dieser Wohltat endlich teilhaftig werden, die den Druck der Zollasten und die Verteuerung am meisten spüren. Die Lehrerschaft läßt sich dabei auch von der Erwägung leiten, daß der Bund den Kindern hilft, wenn er für die Unterstützung der Eltern besorgt ist, die wegen Krankheit oder Unfall dem Broterwerb nicht nachgehen können.

Hat der Schweizerische Lehrerverein seit Menschengedenken jemals einen Fortschritt im Bund bekämpft? Er ist immer dafür eingetreten und hat in den letzten Jahren seine Wünsche den Forderungen aus andern Kreisen hintangestellt. Auch in Zukunft wird er alle Bestrebungen zur Förderung der nationalen Wohlfahrt unterstützen.

Bei der Stellungnahme zu der Erhöhung der Schulsubvention darf sich die Bundesversammlung nicht bloß von finanzpolitischen Erwägungen leiten lassen. Ihr Entscheid muß ein Ausfluß derselben Gesinnung sein, von der sie beseelt war, als sie vor wenigen Monaten im Handumdrehen 15 Millionen Franken für neue Munition und die Verbesserung des Infanteriegewehres bewilligte. Da hieß es: Komme das Geld, woher es wolle, wir müssen den geforderten Kredit bewilligen, um unser Volksheer schlagfertig zu erhalten und es instand zu setzen, mit der besten Waffe in der Hand die nationale Selbständigkeit nach außen zu behaupten, Ruhe und Ordnung im Innern aufrecht zu erhalten.

Wenn unsere Bundesväter den Wert des genügenden Primarunterrichtes und einer ausreichenden Volksbildung richtig einschätzen und sich vergegenwärtigen, daß diese beiden Faktoren für das Gedeihen der demokratischen Republik und den Existenzkampf der schweizerischen Volkswirtschaft von fundamentaler Bedeutung sind, so werden sie sich im zweiten wie im ersten Fall nicht ängstlich fragen: Woher nehmen wir die 3,81 Millionen Franken, die zur Verstärkung des unzulänglich gewordenen Fundaments der vaterländischen Jugenderziehung und Volksbildung erforderlich sind? Neben dem rechnerischen Verstand werden sie auch Herz und Gemüt mitsprechen lassen. In einem Budget mit 165 Millionen Franken Einnahmen, die infolge der Mehrerträge aus den Zöllen voraussichtlich schon im laufenden Jahre beträchtlich anwachsen, findet sich auch nach dem Zustandekommen der Volksversicherung bei weisem Maßhalten auf andern Gebieten die Summe, die erforderlich ist, um das schweizerische Schülerheer mit einer neuen Munition auszurüsten und den Lehrern ein verbessertes Gewehr in die Hand zu geben. Wenn sich die

eidgenössischen Räte auf die Höhe der Auffassung Pestalozzis von Jugenderziehung, Volksschule und Menschenbildung stellen, so werden sie zum Schluß kommen: Die Erhöhung der Bundesunterstützung für die schweizerische Primarschule ist eine Staatsnotwendigkeit! Sie ist unerläßlich, damit die Volksschule mit den gesteigerten Anforderungen der modernen Zeit Schritt halten und die Jugend so ausrüsten kann, daß sie die ihr bevorstehenden schweren Kämpfe im politischen und wirtschaftlichen Leben ehrenvoll zu bestehen vermag. Dazu ist ein gesunder Körper, ein geschulter Geist, ein starker, aufs Gute gerichteter Wille und eine vaterländische Gesinnung — mit einem Wort eine gute Erziehung nötig.

Wir schenken den hohen eidgenössischen Räten das volle Vertrauen, daß sie unserm Begehren bereitwillig entsprechen werden, sobald die Verhältnisse es irgendwie erlauben, und daß sie zur Erhöhung der Bundesunterstützung für die Primarschule die Summe bewilligen, die sie als die berufenen Hüter der Bundesfinanzen verantworten können.

Sollte wider Erwarten die Erhöhung der Subvention auf den zweieinhalbfachen Betrag in nächster Zeit nicht möglich sein, so geben wir uns mit der Verdopplung zufrieden. Für beide Fälle machen wir den Vorschlag, die erhöhten Einheitssätze sollen im Subventionsgesetz ausdrücklich als Minimalleistungen des Bundes bezeichnet werden, damit sie später wie andere Subventionen von der Bundesversammlung auf dem ordentlichen Budgetweg erhöht werden können, während dies gegenwärtig auf dem umständlichen Wege der Gesetzesrevision mit Referendumsvorbehalt geschehen muß.

Was die Aussichten für die Erfüllung unseres Begehrens betrifft, so halte ich dafür, daß die Finanzlage des Bundes, auf die es ja hauptsächlich ankommt, gegenwärtig nicht so glänzend ist, wie 1907; aber sie ist nicht schlecht. Auch sind wir heute nicht so nahe am Ziel wie 1902, aber doch nicht weit davon entfernt. Also wollen wir den entscheidenden, hoffentlich erfolgreichen Schritt unternehmen, um die letzte Wegstrecke zurückzulegen. Dies geschieht, wenn sie meinem Schlußantrag einmütig zustimmen.

VI.

Die 2000 Lehrer und Lehrerinnen zählende Versammlung erklärte am 2. Oktober 1911 einmütig ihre Zustimmung zu der folgenden vom Referenten vorgeschlagenen Resolution:

Die schweizerische Lehrerschaft anerkennt freudig die Verbesserungen und Fortschritte in der vaterländischen Jugenderziehung, welche die finanzielle Unterstützung der Primarschule durch den Bund seit 1903 ermöglicht hat; aber angesichts:

a. der fortschreitenden Verteuerung aller Lebensverhältnisse,

- b. der stetig wachsenden Ausgaben der Kantone für das Schulwesen,
- c. der zumeist unbefriedigenden ökonomischen Lage der Lehrer,
- d. der Dringlichkeit der Schulreform,
- e. der große Mittel erfordernden Fürsorge für die hilfsbedürftige Jugend, wozu das Schweizerische Zivilgesetzbuch die Kantone von 1912 an verpflichtet,

erachtet der Schweizerische Lehrerverein die Bundessubvention in ihrem gegenwärtigen Umfang als durchaus ungenügend.

Der Schweizerische Lehrertag zu Basel beschließt daher:

1. Die hohen eidgenössischen Räte werden dringend ersucht, der im Frühjahr und Sommer 1908 im Ständerat und im Nationalrat erheblich erklärten Motion betr. Erhöhung der Bundessubvention für die Primarschule nach dem Zustandekommen der Kranken- und Unfallversicherung beförderlichst Folge zu geben, auf daß die Bundesunterstützung an die Kantone zur Durchführung des in Art. 27 der Bundesverfassung verlangten genügenden Primarunterrichts wenn immer möglich auf den zweieinhalbfachen Betrag gebracht, allerwenigstens verdoppelt wird.

2. Die hohen eidgenössischen Räte werden ersucht, bei Anlaß der Prüfung des Subventionswesens die finanzielle Unterstützung, wie sie den beruflichen und hauswirtschaftlichen Schulen zuteil wird, auch für die übrigen mittleren und höheren Schulen (Sekundarschule, Industrieschule, Gymnasium usw.) ins Auge zu fassen und diese Schulen den bereits subventionierten Schulen gleichzustellen.

Verwendung der Bundessubvention an die Primarschule in den Jahren 1903 bis und mit 1910.

Kantone	1 Errichtung neuer Lehrstellen	2 Bau und Umbau von Schul- häusern	3 Errichtung von Turnhallen und Turnplätzen	4 Ausbildung von Lehrkräften. Bau von Lehrer- seminarien	5 Aufbesserung von Lehrerbesol- dungen und An- setzung von Ruhegehaltem	o/o
1. Zürich	Fr. 80000. —	Fr. 526625. 60	Fr. 37000. —	Fr. 168621. 60	Fr. 1116987. 60	53,998
2. Bern	—	155153. 66	8414. 50	453529. 29	1473314. 05	52,074
3. Luzern	38483. 89	193000. —	744. —	20300. —	299224. 66	42,546
4. Uri	5905. 60	37997. 01	1843. 74	—	52867. 20	41,931
5. Schwyz	41508. 19	64748. 76	5173. 53	28399. 10	173899. 65	49,126
6. Obwalden	1257. 40	20005. 16	2526. 25	5754. 40	57515. 40	58,891
7. Nidwalden	16632. 40	36325. 75	2358. 25	—	19603. 50	23,436
8. Glarus	—	4197. 20	6410. —	—	111113. —	71,559
9. Zug	1117. 30	15924. 05	4907. 51	40. —	53413. 42	44,346
10. Freiburg	1850. —	380216. 76	4017. 95	60299. 12	135414. 57	22,049
11. Solothurn	20046. 75	19009. 30	12297. 90	—	277442. 70	57,363
12. Baselstadt	—	67684. 40	—	15600. —	239406. —	44,443
13. Baselland	46275. —	19000. —	—	—	220675. —	67,118
14. Schaffhausen	—	20500. —	—	7758. 45	142297. 55	71,410
15. Appenzell A.-Rh.	12125. —	91913. —	11380. —	4987. 50	59199. 05	22,310
16. Appenzell L.-Rh.	4949. 20	2749. 20	1225. —	1100. —	45103. 20	52,256
17. St. Gallen	39915. 25	453268. 15	8152. —	73584. —	449497. 35	37,419
18. Graubünden	—	121286. 68	13290. 94	5675. 85	380216. 15	56,840
19. Aargau	462. 50	378057. 65	104588. 55	11580. 50	217624. 40	21,956
20. Thurgau	4300. —	243203. 30	—	4000. —	156675. 15	28,829
21. Tessin	—	—	—	—	879339. 48	99,105
22. Waadt	—	168827. 40	—	—	1181791. 80	87,500
23. Wallis	9999. 80	243216. 44	20279. 82	23191. 91	279686. 80	38,188
24. Neuenburg	—	206252. 55	—	52261. 80	248469. 45	40,992
25. Genf	44485. 05	351431. 75	70112. 80	15280. 45	76637. 60	12,040
	382407. 33	3820593. 77	314722. 74	951963. 97	8347414. 73	50,068
	2,294	22,916	1,888	5,710		

Kantone	6 Beschaffung von Schul- mobiliar und allgemeinen Lehrmitteln	0/o	7 Abgabe von Schul- materialien und oblig. Lehrmitteln an die Schulkinder	0/o	8 Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder	0/o	9 Erziehung schwach- sinniger Kinder im schulpflicht. Alter	0/o	10 Spezial- fonds	0/o	Total der Bundes- subvention = 100 0/o
1. Zürich	Fr. —	—	Fr. 50000. —	2,417	Fr. 68330. —	3,303	Fr. 21000. —	1,015	Fr. —	Fr. —	2068564. 80
2. Bern	64266. 85	2,272	32585. 85	1,152	597478. 10	21,111	31412. 10	1,110	—	—	2829248. 40
3. Luzern	8712. 65	1,239	2256. —	0,321	20970. —	2,982	119600. —	17,006	—	—	703291. 20
4. Uri	9582. 37	7,600	10667. 52	8,461	6891. 56	5,466	325. —	0,258	—	—	126080. —
5. Schwyz	18533. 88	5,236	9685. 32	2,737	11744. 17	3,318	295. —	0,083	—	—	353987. 60
6. Obwalden	5428. 63	5,559	2442. —	2,500	1864. 76	1,909	870. —	0,891	—	—	97664. —
7. Nidwalden	4367. 80	5,222	830. —	0,992	3530. 30	4,220	—	—	—	—	83648. —
8. Glarus	4895. 20	3,153	27659. 80	17,813	—	—	1000. —	0,644	—	—	155275. 20
9. Zug	14442. 58	11,991	7976. 01	6,622	13582. 84	11,277	9042. 69	7,508	—	—	120446. 40
10. Freiburg	11605. 05	1,890	2686. 80	0,437	1644. 45	0,268	16430. 10	2,675	—	—	614164. 80
11. Solothurn	66613. 80	13,773	—	—	86133. 85	17,808	2113. 30	0,439	—	—	483657. 60
12. Baselstadt	—	—	—	—	209998. —	38,982	6000. —	1,113	—	—	538688. 40
13. Baselland	—	—	—	—	42835. 60	13,028	—	—	—	—	328785. 60
14. Schaffhausen	—	—	—	—	400. —	0,201	26402. 80	13,250	1910. —	0,958	199268. 80
15. Appenzell A.-Rh.	38252. 25	14,416	18025. —	6,793	7416. —	2,795	22051. —	8,310	—	—	265348. 80
16. Appenzell I.-Rh.	2249. 20	2,606	11615. 43	13,457	649. —	0,752	16672. 60	19,317	—	—	86312. 83
17. St. Gallen	17934. 50	1,493	30266. 25	2,519	51547. 35	4,291	77101. 15	6,418	—	—	1201266. —
18. Graubünden	41457. 56	6,198	62873. 90	9,399	44126. 92	6,597	—	—	—	—	668928. —
19. Aargau	90260. 90	9,106	117679. 05	11,872	41291. 65	4,166	29645. 20	2,991	—	—	991190. 40
20. Thurgau	31477. 20	5,792	99189. 10	18,251	4058. 80	0,747	557. 25	0,103	—	—	543460. 80
21. Tessin	—	—	7943. 72	0,895	—	—	—	—	—	—	887233. 20
22. Waadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1350619. 20
23. Wallis	120772. 93	16,490	22229. 56	3,035	12504. 44	1,707	521. 50	0,071	—	—	732403. 20
24. Neuenburg	24000. —	3,959	—	—	64388. —	10,623	10767. 40	1,776	—	—	606139. 20
25. Genf	24238. 70	3,808	15043. 70	2,363	35784. 05	5,622	3509. 10	0,551	—	—	636523. 20
	599092. 05	3,593	531655. 01	3,189	1327169. 84	7,960	395316. 19	2,371	1910. —	0,011	1) 16672245. 63

1) Diese Summe ist etwas kleiner als das Achtfache der jährlichen Bundessubvention im Betrage von $8 \times 2,084,167.60 = \text{Fr. } 16,673,340.80$. Diese Differenz rührt daher, daß in den ersten Jahren einigen Kantonen Abzüge gemacht werden mußten und nicht der volle gesetzlich berechnete Betrag ausbezahlt wurde.

Verteilung der eidgenössischen Schulsubvention auf die Kantone.

Berechnet auf Grundlage der Wohnbevölkerung nach den Volkszählungen vom 1. Dezember 1900 und vom 1. Dezember 1910.

Kantone	Wohn- bevölkerung am 1. Dez. 1900	Jährlicher Bundesbeitrag von 1903-10	Wohn- bevölkerung am 1. Dez. 1910	Jährlicher Bundesbeitrag von 1911 an	Verdopplung des gegenwärtigen jährlichen Bundesbeitrages	Erhöhung des gegen- wärtigen jährlichen Bundesbeitrages um das Zweieinhalbfache
		Rp.		Fr.	Fr.	Fr.
1. Zürich	431036	60	503915	302349. —	604698. —	755872. 50
2. Bern	589433	60	645877	387526. 20	775052. 40	968815. 50
3. Luzern	146519	60	167223	100333. 80	200667. 60	250834. 50
4. Uri	19700	80	22113	17690. 40	35380. 80	44226. —
5. Schwyz	55385	80	58428	46742. 40	93484. 80	116856. —
6. Obwalden	15260	80	17161	13728. 80	27457. 60	34322. —
7. Nidwalden	13070	80	13788	11030. 40	22060. 80	27576. —
8. Glarus	32349	60	33316	19989. 60	39979. 20	49974. —
9. Zug	25093	60	28156	16893. 60	33787. 20	42234. —
10. Freiburg	127951	60	139654	83792. 40	167584. 80	209481. —
11. Solothurn	100762	60	117040	70224. —	140448. —	175560. —
12. Baselstadt	112227	60	135918	81550. 80	163101. 60	203877. —
13. Baselland	68497	60	76488	45892. 80	91785. 60	114732. —
14. Schaffhausen	41514	60	46097	27658. 20	55316. 40	69145. 50
15. Appenzell A.-Rh.	55281	60	57973	34783. 80	69567. 60	86959. 50
16. Appenzell I.-Rh.	13499	80	14659	11727. 20	23454. 40	29318. —
17. St. Gallen	250285	60	302896	181737. 60	363475. 20	454344. —
18. Graubünden	104520	80	117069	93655. 20	187310. 40	234138. —
19. Aargau	206498	60	230634	138380. 40	276760. 80	345951. —
20. Thurgau	113221	60	134917	80950. 20	161900. 40	202375. 50
21. Tessin	138638	80	156166	124932. 80	249865. 60	312332. —
22. Waadt	281379	60	317457	190474. 20	380948. 40	476185. 50
23. Wallis	114438	80	128381	102704. 80	205409. 60	256762. —
24. Neuenburg	126279	60	133061	79836. 60	159673. 20	199591. 50
25. Genf	132609	60	154906	92943. 60	185887. 20	232359. —
Schweiz total	3315443		3753293	2357528. 80	4715057. 60	5893822. —